

## **Richtlinie der Stadt Neuenburg am Rhein zur Berücksichtigung von energie- und Klimaschutzrelevanten Gesichtspunkten für städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Wettbewerbe sowie für Flächennutzungs- und Bebauungspläne**

Im Rahmen städtebaulicher Planungen werden wesentliche Weichen für den Klimaschutz und eine nachhaltige Stadtentwicklung gestellt. Es besteht die Möglichkeit, über die städtebauliche Planung sowie über die bauleitplanerische und vertragliche Sicherung, Einfluss auf das städtische Ziel der CO<sub>2</sub>-Reduzierung zu nehmen.

Bei städtebaulichen Planungen stellt die Prüfung und Berücksichtigung energierelevanter Einflussfaktoren eine Daueraufgabe dar. Grundsätzlich gilt es, bestehende planungsrechtliche Handlungsmöglichkeiten auszuschöpfen.

Selbst wenn der Flächennutzungsplan nicht das primäre Instrument für die Umsetzung klimaschonender und energiesparender Verhaltensweisen darstellt, da er gegenüber dem Bürger nicht rechtsverbindlich ist, werden bereits bei der vorbereitenden Bauleitplanung wichtige Entscheidungen für die zukünftige Siedlungstätigkeit getroffen, die große klima- und energierelevante Auswirkungen haben können.

Der Charakter von Wettbewerben bedingt, dass die energetischen Auswirkungen eines Entwurfs nur einen von mehreren (meist gleichberechtigten) Aspekten darstellen. Städtebauliche Planungen sind zudem wegen verschiedener örtlicher Vorgaben einzelfallbezogen. Zum Beispiel kann eine geringst mögliche Verschattung dem Gebot einer kompakten, flächensparenden Bauweise widersprechen oder die Anbindung eines Baugebietes an ein Nahwärmenetz steht im Gegensatz zur Vorschrift eines hohen Dämmstandards. Im städtebaulichen Entwicklungsprozess unterliegen daher Entscheidungen einem Abwägungsprozess zum Teil widersprüchlicher Aspekte.

Aus diesem Grund erscheint die Forderung nach einem in sich stimmigen Energiekonzept die beste Methode, um möglichst energieeffiziente und ressourcenschonende Planungsergebnisse zu erreichen.

Es werden daher nachfolgend Kriterienkataloge aufgeführt, die bei der Ausschreibung von Wettbewerben und der Entwicklung von Flächennutzungs- und Bebauungsplänen ganz oder teilweise zugrunde gelegt werden. Die Nichtberücksichtigung einzelner Kriterien aus dem Katalog ist zu begründen.

## **Kriterienkatalog für städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Wettbewerbe**

### **Vorschlag eines Kriterienkataloges mit Festlegung von energie- und klimaschutzrelevanten Gesichtspunkten für die Ausschreibung von städtebaulichen, architektonischen und landschaftsplanerischen Wettbewerben**

Für die städtebauliche, architektonische und landschaftsplanerische Planung wird ein Energiekonzept gefordert, bei dem folgende Themen berücksichtigt und dargestellt werden sollen:

1. Städtebau/Architektur (unter Berücksichtigung des Ortsbildes)
  - Angemessene Dichte bei gleichzeitiger Vermeidung von Verschattung der Baukörper und Dachflächen
  - Ausrichtung der Gebäude
  - Kompakte Gebäudeformen
  - Für Solaranlagen geeignete Dachformen- und neigungen
2. Integration von erneuerbaren Energien (außerhalb der Haustechnik), z.B.
  - Solarnutzung (Dachflächen oder Fassaden)
  - Gebietsinterne Energieversorgung (z.B. Fern-/Nahwärmenetz)
3. Mobilitätskonzept
  - Vernetzung der PKW-, ÖPNV- und Fahrradflächen mit Fußgängerbereichen
  - Attraktivieren der Fahrradnutzung (Radwegenetz innerhalb des Gebietes, Einbindung in das übergeordnete Radwegenetz, barrierefreie und ausgebaute Wege, überdachte Fahrradabstellflächen)
  - Stärkung der Fußgängerbewegung (engmaschiges Fußwegenetz, barrierefreie Wege)
  - Anbindung an den ÖPNV
4. Umgang mit Niederschlagswasser/Dachbegrünung
  - Dachbegrünung
  - Versickerungsanlagen

Es muss in jedem Einzelfall entschieden werden, welche der Kriterien zu berücksichtigen sind. So sind zum Beispiel für Wohngebiete mit ausschließlich Einfamilien-, Doppel- und Reihenhäuser in der Regel keine Radabstellflächen darzustellen.

Für den Wettbewerb für die Landesgartenschau werden die zutreffenden Wettbewerbskriterien entsprechend übernommen.

Das Energiekonzept wird vom Energiebeauftragten der Stadt Neuenburg am Rhein bzw. von der ausschreibenden Stelle geprüft und fachlich ausgewertet. Es stellt einen wesentlichen Punkt in der Beurteilung dar.

## **Kriterienkatalog für die Flächennutzungsplanung**

### **Vorschlag eines Kriterienkataloges mit Festlegung von energie- und klimaschutzrelevanten Gesichtspunkten für die Flächennutzungsplanung**

Unter Berücksichtigung und Abwägung städtebaulicher und anderer öffentlicher Belange werden insbesondere die folgenden energierelevanten Einflussfaktoren geprüft bzw. umgesetzt:

1. Auswahl der am besten geeigneten Siedlungsflächen auch unter energierelevanten Punkten
  - Städtebauliche Belange (z.B. Lage, Topographie)
  - Landschaftsplanerische Belange (z.B. Klima, Luft)
  - Funktionsmischung im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“
2. Verkehrsvermeidung, z. B. Vernetzung von Fuß- und Radwegen
3. Vorrang der Innenentwicklung (Erfassung der vorhandenen Baulücken in Wohn-, Gewerbe- und Mischgebieten und Berücksichtigung bei der Bedarfsberechnung.)
4. .Angemessene Siedlungsdichten (Bei der Bedarfsberechnung wird ein Dichtewert von 50 bzw. 80 Einwohnern je Hektar angesetzt.)

## Kriterienkatalog für die Bebauungsplanung

### **Vorschlag eines Kriterienkataloges mit Festlegung von energierelevanten Gesichtspunkten für die Bebauungsplanung**

Unter Berücksichtigung und Abwägung städtebaulicher und anderer öffentlicher Belange werden insbesondere die folgenden energierelevanten Einflussfaktoren geprüft:

1. Städtebau
  - angemessene Bebauungsdichte
  - Vermeidung von Verschattung von Baukörpern und Dachflächen
  - Bautypologien (Einzel-, Doppel- oder Reihenhausbauung, Mehrfamilienhäuser)
  - Orientierung der Baukörper (Nord-Süd, Ost-West)
  - Funktionsmischung im Sinne einer „Stadt der kurzen Wege“
2. Kompaktheit der Baukörper
  - Gebäudekubatur und Geschossigkeit
  - Bautypologien, Baufenster, Gestaltungsvorgaben
3. Mobilität
  - Vernetzung der PKW-, ÖPNV- und Fahrradflächen mit Fußgängerbereichen
  - Attraktiveren der Fahrradnutzung (Radwegenetz innerhalb des Gebietes, Einbindung in das übergeordnete Radwegenetz, barrierefreie und ausgebauten Wege, überdachte Fahrradabstellflächen)
  - Stärkung der Fußgängerbewegung (engmaschiges Fußwegenetz, barrierefreie Wege)
  - Einrichten einer Mobilitätsstation
  - Anbindung an den ÖPNV
4. Integration von erneuerbaren Energien (außerhalb der Haustechnik), z.B.
  - Solarnutzung (Dachflächen oder Fassaden)
  - Gebietsinterne Wärmeversorgung (z.B. Fern-/Nahwärmenetz)

Die energierelevanten Belange werden durch Festsetzungen im Rahmen von Bebauungsplänen berücksichtigt.